

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 11. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ Juli 2008 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

zum 01.07.2008 erhalten die Rentner unter uns eine Erhöhung ihrer Rente um 1,1 Prozent, brutto. Der aktuelle Rentenwert (s. Rentenbescheid Anlage 1) steigt in den alten Bundesländern auf 26,56 Euro, in den neuen Bundesländern auf 23,34 Euro. Viele von uns werden sich aber bei der Juli-Überweisung verwundert die Augen reiben. Der ausgezahlte Betrag hat sich gegenüber früher kaum verändert, da sich pünktlich zur Rentenanpassung auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV) erhöhen. So erhöhte zum Beispiel die SBK den allgemeinen Beitragssatz zur KV um 0,8 Prozentpunkte auf 15,0 Prozent (bei den Firmenrenten bereits zum 01.04.). Der Beitrag zur Pflegeversicherung erhöht sich ab 01.07. um 0,25 Prozentpunkte.

Mit der Erhöhung der KV-Beitrags kündigt sich bereits der Gesundheitsfonds zum 01.01.2009 an. Das bedeutet noch weniger Transparenz auf der Ausgabenseite und damit für die Versicherten weiter steigende Kosten bei weiter sinkenden Leistungen. Da die CSU in ihrer Opposition gegen den Gesundheitsfonds umgefallen ist (SZ am 03.06.2008: Bayern über den Tisch gezogen), wie immer, wenn nur die kleinen Leute betroffen sind, steht der Einführung des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009 politisch nichts mehr im Wege. Man kann nur hoffen, dass Arbeitnehmer und Rentner das bis zu den kommenden Wahlen nicht vergessen.

Wer in Anbetracht dieser quasi weiteren Rentenminusrunde (bei drei Prozent Inflation) einen Widerspruch gegen den Bescheid zur Rentenanpassung 2008 einlegen will kann den in dieser Ausgabe abgedruckten Musterwiderspruch verwenden. Der Bescheid zur Rentenanpassung wird voraussichtlich im Juni oder Juli vom Rentenversicherungsträger verschickt.

Da davon auszugehen ist, dass die DRV die Widersprüche abweist, werden wir in Kürze auch den Textentwurf für eine Klageschrift zur Verfügung stellen.

Otto W. Teufel
Ottow.teufel@t-online.de

.....	aus dem Inhalt	
➤ Editorial		1
➤ Gesundheitsfonds – Insolvenzgesetz		2
➤ Die Zeit: Rentner an der Macht - Leserbrief		2
➤ BVerfG – Entscheidung zur KVdR aus Direktversicherungen		4
➤ Aufteilung der Betriebsrenten bei Scheidung		6
➤ Einladung zur Podiumsdiskussion		6
➤ Hinterbliebenenrente		7
➤ Musterwiderspruch		8
➤		

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender

☎ 08141/38612-2

ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek

☎ 08062-6898

helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth

☎ 08456-5900

hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Valentin Gerber

☎ 089-466461

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

Gesundheitsfonds ab 01.01.2009 - Insolvenzgesetz

In Vorbereitung auf den Gesundheitsfonds ab 01.01.2009 hat das Bundeskabinett inzwischen das Insolvenzgesetz verabschiedet. Wesentliche Regelungen darin sind:

- Alle Krankenkassen werden zum 1. Januar 2010 insolvenzfähig.
- Die Haftung der Länder für Altersversorgungszusagen und Insolvenzgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, für ihre Versorgungszusagen ein ausreichendes Deckungskapital im Zeitraum von längstens 40 Jahren zu bilden.
- Für die Ansprüche der Versorgungsempfänger sowie der Leistungserbringer und der Versicherten gelten Sonderregelun-

gen im Fall der Insolvenz. Haftungsträger für diese Verpflichtungen sind in erster Linie die Kassen der Kassenart (z.B. AOK, BKK). Erst wenn die Krankenkassen der Kassenart nicht mehr in der Lage wären, diese Verpflichtungen zu bedienen, würden auch die Krankenkassen der anderen Kassenarten und damit die gesetzliche Krankenversicherung insgesamt zur Haftung herangezogen.

- Da die Aufwendungen zur Bildung des Deckungskapitals sowie zur Absicherung des Insolvenzrisikos zu den Verwaltungsausgaben der Krankenkassen zählen, erhalten die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds auch Zuweisungen zur Deckung dieser Ausgaben in standardisierter Form.

Anmerkungen:

Zu dieser Regelung muss man wissen, dass es bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen noch Beamte als Mitarbeiter gibt, die entsprechende Versorgungszusagen haben. Dafür muss in Zukunft die Gemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherungen aufkommen. Ebenso muss die Gemeinschaft der gesetzlich Versicherten für die Insolvenz einer Krankenkasse und alle sich daraus ergebenden Folgekosten aufkommen.

Wenn also ein Politiker davon spricht, dass es keine versicherungsfremden Leistungen mehr gibt, können Sie ihn mit diesem Sachverhalt konfrontieren.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Die Zeit: Rentner an der Macht - Leserbrief

Am 10.04.2008 hat Die Zeit einen Kommentar „Rentner an der Macht“ veröffentlicht, zu dem ich nachstehenden Leserbrief geschrieben habe:

Leserbrief

Es hat mich schon sehr irritiert, dass eine seriöse Zeitung wie Die Zeit einen derart einseitigen Bericht zur Problematik der gesetzlichen Rentenversicherung veröffentlicht. Ihr Kommentator hat bewusst oder unbewusst eine Reihe von wesentlichen, leicht nachprüfbareren Tatsachen einfach unberücksichtigt gelassen, wie unter anderem:

- Jeder Rentenkürzung entspricht eine vergleichbare Entwertung der bisher und zu-

künftig gezahlten Beiträge, sie trifft damit die junge Generation ebenso wie die ältere. Das hat also mit Generationengerechtigkeit nichts zu tun.

- Bis 1977 erhielten Arbeitnehmer bei vergleichbarer Lebensleistung annähernd die gleiche Altersversorgung wie Beamte oder Mitglieder einer berufsständischen Versorgung. Die regelmäßigen rückwirkenden und enteignungsgleichen Eingriffe des Gesetzgebers seit 1978 haben dazu geführt, dass die heutige Durchschnittsrente für Männer nicht einmal mehr halb so hoch ist, wie die durchschnittlichen Pensionen bzw. die durchschnittliche Versorgung

bei den berufsständischen Systemen, wobei die Differenz von Jahr zu Jahr größer wird. Wenn also die Arbeitnehmer und Rentner nur annähernd so gut organisiert wären, wie der Kommentator vermutet, hätte es dieses Auseinandertriften der Systeme nicht gegeben.

- Die Aufteilung unserer Bevölkerung auf die verschiedenen Versorgungssysteme ist einmalig in Europa, sie stammt aus der vordemokratischen Zeit des 19. Jahrhunderts und erscheint heute rein willkürlich.
- Die Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung vom Kapital- auf das Umlageverfahren bei gleichzeitiger Ent-

eignung der Rentenversicherungsträger ab 1957 war eine rein politische Entscheidung und diente ausschließlich dazu, den Bundeshaushalt zu entlasten.

- Seit 1957 wird die gesetzliche Rentenversicherung mit Verpflichtungen der Allgemeinheit belastet und seit 1960 reichen die dafür vom Bund geleisteten Zahlungen nicht aus, diese übertragenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu finanzieren. Die gesetzliche Rentenversicherung subventioniert also seit 50 Jahren den Bundeshaushalt und nicht umgekehrt. Der Bund hat seitdem Schulden in Höhe von etwa 500 Milliarden Euro bei der gesetzlichen Rentenversicherung angehäuft. Warum wohl ist der Gesetzgeber nicht bereit, hier die notwendige Transparenz zu schaffen?

- Auch einen Kommentator der Zeit müsste es stutzig machen, dass die privat organisierte berufsständische Versorgung bei vergleichbaren Beiträgen eine etwa doppelt so hohe Rente zahlen kann, obwohl sie nachweislich höhere Verwaltungskosten hat als die gesetzliche Rentenversicherung.

- Der Sachverständigenrat (die fünf Weisen) hat im November 2005 darauf hingewiesen, dass in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zusammen 65 Milliarden Euro an versicherungsfremden Leistungen nicht durch entsprechende Zahlungen des Bundes gedeckt sind, eine Sondersteuer von durchschnittlich mehr als 50 Prozent nur für Arbeitnehmer und Rentner, die so im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Wer also Beiträge senken will, um Chancen für neue Jobs zu schaffen,

sollte erst einmal hier ansetzen.

- Seit 1978 ist keine Entscheidung des BVerfG zum Thema Rentenhöhe/Rentenanspruch bekannt, in der die Karlsruher Richter nicht der „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“ einen höheren Verfassungsrang gegeben hätten als elementaren Grundrechten der betroffenen Arbeitnehmer und Rentner.

Begründung: Für Arbeitnehmer und Rentner gelten bei der Altersversorgung nicht die gleichen Rechte wie für andere Bürger, und: Zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits und anderen Bürgern andererseits bestehen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist (Nachzulesen u.a. in der Entscheidung vom 27.02.2007 – 1 BvL 10/00, Abs. 53 und 70).

- In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten danach unter anderem das Vertragsrecht, die Zweckbindung der Beiträge und das Rechtsstaatsprinzip nicht. Im privaten Versicherungsrecht und im Beamtenversorgungsrecht achtet das BVerfG dagegen sehr sorgfältig auf die Einhaltung der Grundrechte, korrekterweise.

- Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die rigorose Einschnitte nur für einen Teil der Bevölkerung bewirken, empfinden die Betroffenen zurecht als Willkür.

- Von den angeblichen 78 Milliarden Euro an Steuerzuschüssen im Jahr 2007 waren lediglich 56 Milliarden zur Deckung der versicherungsfremden Leistungen vorgesehen, nach Aussagen der Deutschen Rentenversicherung und der

Bundesregierung im August 2004 immer noch etwa 13 Milliarden zu wenig. Der Rest sind Beiträge und andere Verpflichtungen der Bundesregierung (Monatsbericht des BMF – März 2008, S. 47).

- Auch junge Abgeordnete wie Herr Spahn erwerben nach nur einer Wahlperiode einen Versorgungsanspruch, den Arbeitnehmer nie erreichen können, es sei ihnen gegönnt. Nur wenn sie trotzdem den Arbeitnehmern laufend die Rentenansprüche und Renten kürzen und dabei einen Generationenkonflikt herbeireden, werden manche Reaktionen der Betroffenen durchaus verständlich. In Familien, in denen die Eltern auf die Rente angewiesen sind, kenne ich jedenfalls nirgends einen Generationenkonflikt, auch wenn interessierte Kreise und ihre Medien den offensichtlich für ihre Geschäfte brauchen.

- Zu offensichtlich sind die etablierten Parteien und ihre maßgeblichen Vertreter inzwischen Kostgänger der privaten Versicherungsbranche, um noch glaubwürdig zu sein. In „Eine Allianz fürs Leben“ hat Die Zeit am 21.06.2000 die Hintergründe der Entwicklung und die Sachzwänge, von denen die Politik getrieben wird, deutlich aufgezeigt.

Wenn also betroffene Arbeitnehmer und Rentner nicht mehr zur Wahl gehen oder Alternativen suchen, sollte sich niemand wundern.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Bundesverfassungsgericht - Urteil vom 07.04.2008 - 1 BvR 1924/07

Krankenversicherung - Beitragspflicht aus Kapitalzahlungen von Direktlebensversicherungen

Am 07. April hat das BVerfG über die Verfassungsbeschwerden zur Beitragspflicht zur gesetzlichen KV (GKV) bei Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen entschieden:

„Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Ihr kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG ist mit dem Grundgesetz vereinbar.“

Zur Erinnerung: Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 wurden Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen beitragspflichtig in der GKV, verteilt auf 120 Monate (10 Jahre). Einen Vertrauensschutz gab es nicht.

Das BVerfG hat seine Entscheidung u.a. folgendermaßen begründet:

- „Die Auslegung, welche den Begriff der betrieblichen Altersversorgung von sonstigen Leistungen des Arbeitgebers ausreichend abgrenzt, ist mit Wortlaut und Systematik der Vorschrift vereinbar und damit verfassungsrechtlich unbedenklich.“
- „Die Anknüpfung an die betriebliche Altersversorgung und damit an die Herkunft der Kapitalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis und an ihr Ziel einer Absicherung des Altersrisikos sowie die Widmung des dadurch erzielten Beitragsaufkommens für die Finanzierung der Krankenversicherung halten die mittelbar angegriffene Vorschrift im Rahmen der Kompe-

tenz des Bundesgesetzgebers für die Sozialversicherung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.“

- Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Eine strenge Prüfung ist vorzunehmen, wenn verschiedene Personengruppen und nicht nur verschiedene Sachverhalte ungleich behandelt werden.“
- „Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen. Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde, auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalabfindung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung; sie unterscheiden sich allein durch die Art der Auszahlung. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber diese Leistungen auch beitragsrechtlich in der gesetzlichen Krankenversicherung gleich behandelt. Anderenfalls würde

die privatautonom getroffene Entscheidung über das Versicherungsprodukt in der aktiven Phase der Beschäftigung über die Frage der späteren Beitragspflicht entscheiden und damit die Möglichkeit zu ihrer Umgehung eröffnen.“

- „Aus Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich kein verfassungsrechtliches Gebot ableiten, die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung im wirtschaftlichen Ergebnis so zu stellen, dass sie auf ihre beitragspflichtigen Einkünfte nur den halben Beitragssatz oder einen ermäßigten Beitragssatz zu entrichten haben.

Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2008 (1 BvR 2136/06) Bezug genommen.“ (Anm.: Entscheidung zum vollen, allgemeinen Beitragssatz von Betriebsrenten; s. ADG-Forum 05/2008).

- „Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung. Den betroffenen Personen sind die damit verbundenen Folgen zumutbar. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen berechtigt, jüngere Krankenversicherte von der Finanzierung des höheren Aufwands für die Rentner zu entlasten und die Rentner entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Fi-

finanzierung heranzuziehen. Der Gesetzgeber kann dazu auch Teilgruppen herausgreifen und diese zu höheren Beitragszahlungen heranziehen, wenn dies durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.“

- „Die Höhe der dadurch hervorgerufenen Beitragsbelastung bewirkt keinen unzumutbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Betroffenen. Die monatliche Beitragspflicht aus der erfolgten Zahlung der Direktversicherung ist erheblich, aber angesichts der Höhe der zugeflossenen Versicherungsleistungen nicht mit einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse im Sinne einer erdrosselnden Wirkung verbunden.“

- „Die angegriffene Regelung greift mit Wirkung für die Zukunft in ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis ein und gestaltet dies zum Nachteil für die betroffenen Versicherten um. Solche Regelungen sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig und entsprechen dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip, wenn das schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen bei der gebotenen Interessenabwägung nicht überwiegt. Diesen Grundsätzen genügt die angegriffene Regelung. Auch insoweit wird zur weiteren Begründung auf die Gründe des Beschlusses vom 28. Februar 2008 (1 BvR 2136/06) verwiesen. Die Versicherten konnten, nachdem der Gesetzgeber bereits mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S. 1205) laufende Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht einbezogen hatte, in den

Fortbestand der Rechtslage, welche die nicht wiederkehrenden Leistungen gegenüber anderen Versorgungsbezügen privilegierte, nicht uneingeschränkt vertrauen. Übergangsregelungen waren verfassungsrechtlich nicht geboten, vor allem auch deshalb, weil bei der Einmalzahlung von Versorgungsbezügen den Versicherten schon am Anfang der Belastung die gesamte Liquidität zur Tragung der finanziellen Mehrbelastung zur Verfügung steht.“

Anmerkungen:

Das BVerfG hat auch bei dieser Entscheidung daran festgehalten, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für andere Bürger. Die Karlsruher Richter sind bei ihrer „strengen Prüfung“ auch hier zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits und anderen Bürgern andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das heißt für die einen Behandlung nach Rechtsstaat und Grundgesetz, für Arbeitnehmer und Rentner dagegen nach politischer Gestaltungsfreiheit, und das angeblich im Gemeinwohlinteresse. Es ist aus den letzten 30 Jahren keine Entscheidung des BVerfG rund um Anspruch und Höhe der Altersrente bekannt, bei der die Grundrechte von Arbeitnehmern und Rentnern nicht der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers untergeordnet worden wären.

Dabei argumentieren die Karlsruher Richter, bewusst oder unbewusst, auch mit Halbwahrheiten. Es geht eben nicht darum, dass jemand die Beitragspflicht durch Änderung des Auszahlungsmodus umgehen

will, sondern darum, dass jemand im Vertrauen auf eine gesetzliche Regelung eine Versicherung abgeschlossen hat und nachträglich regelrecht abgezockt wird. Das heißt, die Direktversicherung wurde unter Voraussetzungen und zu Bedingungen abgeschlossen, die nachträglich verändert wurden. Im privaten Versicherungsrecht ist das nicht zulässig. Der sinngemäßen Aussage, „wer auf eine gesetzliche Regelung vertraut, ist selbst schuld, wenn der Gesetzgeber diese ändert,“ ist nichts hinzuzufügen.

Das BVerfG verdrängt auch die Tatsache, dass die höhere Belastung für freiwillig versicherte Rentner in der Vergangenheit damit begründet worden ist, dass sie im Berufsleben überwiegend nicht der gesetzlichen KV angehört haben, und damit keine vergleichbare Vorleistung gebracht haben. Die Solidarität wird ausgehebelt, wenn sie im Alter so einfach aufgekündigt werden kann.

Weiterhin verdrängt das BVerfG, dass auch das System der gesetzlichen KV durch den Gesetzgeber mit einer Reihe von Aufgaben belastet ist, für die der Bund aber nicht die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Zuletzt wurden z.B. durch Hartz IV und das GMG zur Entlastung der öffentlichen Haushalte der überwiegende Teil der Sozialhilfeempfänger – jetzt ALG II – mit minimalen Beiträgen in die gesetzliche KV abgeschoben. Für sie kommen jetzt überwiegend allein die Beitragszahler auf. Warum wohl verlangen die Karlsruher Richter hier keine Transparenz, wenn es ihnen wirklich darum geht, jüngere Versicherte zu entlasten?

Auch die Aussage, es trifft nicht die Falschen, gehört meines Wissens nicht zu den Grundprinzipien eines demo-

kratischen Rechtsstaats. Das BVerfG berücksichtigt dabei nicht, dass die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Versorgungssysteme (z.B. gesetzliche KV, private KV, Beamtenversorgung) rein willkürlich ist und aus vordemokratischen Zeiten (19. Jahrhun-

dert) stammt. So erhöht sich bei Pensionären die von allen getragene Beihilfe im Krankheitsfall von in der Regel 50 auf 70 Prozent, wobei noch dazu kommt, dass Pensionäre damit als Privatpatienten behandelt werden. Bei Rentnern dagegen erhöht sich der Eigen-

anteil auf zum Teil weit über 50 Prozent, und das, entgegen rechtlicher Regelung (§ 243 SGB V), mit überhöhtem Beitragssatz.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Aufteilung der Betriebsrenten bei Scheidung

Der Kollege A. G. vom BfV (Bündnis für Vertrauensschutz) hat über die Internetseite „Abgeordnetenwatch“ die Bundesjustizministerin Zypries nach der zukünftigen Aufteilung von Betriebsrenten bei Ehescheidungen gefragt. Hier sind die Anfrage und die interessante Antwort:

Sehr geehrte Frau Ministerin, bei Geschiedenen wird die gesetzliche Rente aufgeteilt. Es gibt getrennte Konten. Jeder muss dann seinen Teil an KV Beiträgen zahlen. Bei Betriebsrenten wird diese nicht aufgeteilt in getrennte Konten mit dem Effekt, dass der B-Rentenbezieher vom vollen B-Rentenbetrag KV Beiträge abführen muss, obwohl ihm nur ein Teil der B-Rente gehört. Das empfinde ich als ungerecht. Nach dem neuen Gesetzesvorschlag scheint man das ändern zu wollen. Was passiert dann mit den Altfällen?

Mit freundlichem Gruß
A. G. 02.06.2008

Antwort

Sehr geehrter Herr G., es stimmt: Bisher erfolgt der Ausgleich von Betriebsrenten sehr häufig im so genannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und dort auf der Grundlage von Bruttobeträgen. Das führt dazu, dass die ausgleichspflichtige Person oft mehr als die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Betriebsrente abgeben muss. Die Rechtsprechung erlaubt eine Korrektur nur in Ausnahmefällen.

Deshalb sieht die Strukturreform des Versorgungsausgleichs zweierlei vor:

- Betriebsrenten sollen künftig schon bei der Scheidung abschließend intern oder extern geteilt werden. Nach der Teilung werden in Zukunft auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person Sozialversicherungsbeiträge nur noch für die gekürzte Betriebsrente fällig.

- Falls es hiernach überhaupt noch zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich kommt, ist im Gesetz vorgesehen, dass künftig die Nettobeträge maßgeblich sind. Es muss also nur noch das geteilt werden, was bei dem Betriebsrentner nach Abzug der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge ankommt.

Diese Regelung soll nach Inkrafttreten der Reform auch für Altfälle gelten. Sofern es bereits eine vertragliche Vereinbarung oder eine Gerichtsentscheidung auf Grundlage der Bruttorente gibt, kann unter Umständen eine Abänderung beantragt werden. Das muss dann aber im Einzelfall geprüft werden.

Wir sind jedoch erst am Beginn des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens. Vor dem Jahr 2009 wird die Reform nicht in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen
Brigitte Zypries

Einladung zur Podiumsdiskussion

Die ADG plant eine öffentliche Podiumsdiskussion am Dienstag, dem 09. September 2008, 19:00 bis ca. 21:00 Uhr im Kulturhaus Ramersdorf/Perlach, Hanns-Seidel-Platz 1, 81737

München, (Nähe U-Bahnstation Neu Perlach, Zentrum)

Eingeladen wurden Vertreter der Parteien: CSU / SPD / Die Grünen / Die Linke

Thema „Altersvorsorge – Zwei-Klassen-System?“

Bitte merken Sie den Termin vor.

Hinterbliebenenrente (Witwen- oder Witwerrente)

Nach dem Tode Ihres Ehepartners wird bei der Berechnung Ihrer Hinterbliebenenrente (H-Rente) Ihr Einkommen mit angerechnet, wenn ein bestimmter Grenzbetrag überschritten wird. Dies kann dazu führen, dass die H-Rente teilweise gekürzt, in Extremfällen, also bei höherem Einkommen, aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Während der ersten drei Monate (Sterbevierteljahr) wird die Hinterbliebenenrente immer ungekürzt gezahlt.

Für alle Sterbefälle nach dem 31.12.2001 gilt weiterhin **altes Recht**, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Nach altem Recht werden auf H-Renten Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen (z.B. Renten, Krankengeld) angerechnet.

Anspruch auf eine **große Witwenrente** haben Berechtigte, wenn sie entweder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder die erwerbsgemindert sind.

Die H-Rente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen. Der Grenzbetrag beträgt für die Einkommen seit 1. Juli 2008 monatlich in den alten Bundesländern 701,18 €. Ist das eigene Einkommen höher als der Grenzbetrag, werden 40 % des übersteigenden Betrages auf die H-Rente angerechnet. Das

eigene Einkommen wird allerdings nur in Höhe des Nettobetrages angerechnet. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen. So wird beispielsweise gekürzt

- bei Arbeitseinkommen um 40 % vom Bruttoeinkommen
- bei Renten um die Beiträge zur KV/PV
- bei Vermögenseinkommen beträgt der Kürzungsfaktor im Normalfall 25 %

H-Renten nach **neuem Recht** betragen nur noch 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Außerdem werden zusätzlich Einkommen aus Vermögen bzw. aus Vermietung und Verpachtung angerechnet. Dazu muss die Ehe mindestens ein Jahr lang bestanden haben.

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 Prozent und wird höchstens für zwei Jahre gezahlt.

Beispiel 1: große H-Rente nach altem Recht

Beide Partner beziehen eine Altersrente,

- der Mann netto 1.400,00 €
- die Frau netto 750,00 €

Außerdem hat die Witwe ein monatliches Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 €

Gesamteinkommen beider Partner 2.400,00 €

Hinterbliebenen Rente für die Frau, wenn der Partner stirbt:

- eigene Altersrente 750,00 €
 - H-Rente (60% von 1.400 €)
 = 840,00 €
 das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Grenzbetrag um
 750 - 701,18 = 48,82 €
 Anrechnung: 40 % v. 48,82 €
 = 19,53 €
 H-Rente: 840,00 – 19,53
 = 820,47 €
 Gesamteinkommen der Witwe:
 750 + 820,47 + 250 = 1.820,47 €

Beispiel 2: große H-Rente nach neuem Recht

H-Rente (55% von 1.400 €)
 = 770,00 €
 Das anrechenbare Einkommen beträgt jetzt zusätzlich 250 € aus Vermietung und Verpachtung, netto 250 € – 25 %
 = 187,50 €
 zusammen 750,00 + 187,50
 = 937,50 €
 und übersteigt den Grenzbetrag um 937,50 – 701,18
 = 236,32 €
 Anrechnung: 40 % v. 236,32
 = 94,53 €
 H-Rente: 770,00 – 94,53
 = 675,47 €
 Gesamteinkommen der Witwe:
 750 + 675,47 + 250 = 1.675,47 €

Valentin Gerber
 valentin.gerber@gmx.net

Solange das BVerfG für Recht erklärt, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für Politiker und privat- oder kammerversicherte Selbständige, sowie Beamte und Richter, und das mit Unterschieden begründet, die auf willkürliche Festlegungen des Ständestaats des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sind wir noch weit davon entfernt ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Solange gibt es für Demokraten noch viel zu tun.

Musterwiderspruch

Name, Adresse

Datum

An die
DRV
Anschrift

Betr.: Widerspruch
Vers. Nr.
Ihr Bescheid vom : Rentenanpassung zum 01.07.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den oben genannte Bescheid Widerspruch .

Begründung:

Die Anpassung der Renten zum 01.07.2008 nur um 1,1 Prozent verstößt gegen das Grundgesetz (GG), insbesondere Art. 3 (Gleichheitssatz), und gegen die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG.

Mit der Entscheidung vom 26.07.2007 (1 BvR 824/03 und 1 BvR 1247/07) hat das BVerfG ausgeführt:

„Die Rentenanpassung in Höhe des Inflationsausgleichs war auf die Jahre 2000 und 2001 begrenzt und wurde letztlich sogar nur im Jahr 2000 durchgeführt. Die Aussetzung der Rentenanpassung war auf die zum 1. Juli 2004 zu erfolgende Rentenanpassung beschränkt. Beide Maßnahmen bildeten lediglich zeitlich begrenzte, punktuelle Ausnahmen von dem ansonsten geltenden Grundsatz der jährlich an die Entwicklung der Arbeitseinkommen ausgerichteten Rentenanpassungen.“ (Randnummer 57)

„Allerdings ist der Gesetzgeber bei Eingriffen in die Systematik der regelmäßigen Rentenanpassung verfassungsrechtlich gebunden. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung begründen die langfristigen Beitragsverpflichtungen, die erst zu einem sehr viel später liegenden Zeitpunkt zu Leistungen führen, ein besonderes Vertrauen auf den Fortbestand gesetzlicher Leistungsregelungen, zu denen auch die Vorschriften über die regelmäßige Rentenanpassung gehören. Zudem folgt aus dem in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich angeordneten, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berührenden Versicherungszwang mit einem erheblichen Beitragssatzniveau die Pflicht des Gesetzgebers, für die erbrachten Beitragsleistungen im Versicherungsfall adäquate Versicherungsleistungen zu erbringen. Schließlich dürfen die Regelungen über die Rentenanpassung nicht zu einer substantiellen Entwertung der erreichten Ansprüche und Anwartschaften mit der Folge führen, dass diese im Ergebnis leer laufen.“ (Randnummer 61)

Damit hat das BVerfG eindeutig festgestellt, dass mit der Rentennullrunde 2004 das Ende der zumutbaren Eingriffe bei den Rentenanpassungen erreicht ist.

Den Gleichheitssatz des GG sehe ich dadurch verletzt, dass Pensionäre 2008 eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge um 3,1 Prozent erhalten. Bezogen auf die durchschnittliche Pension für Männer (2.021 Euro) ergibt sich eine monatliche Erhöhung um etwa 61 Euro. Bezogen auf die durchschnittliche Rente für Männer (1.104 Euro) ergibt sich eine Erhöhung der Bruttobezüge um etwa 12 Euro.

Da die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Altersvorsorgesysteme auf vordemokratische Zeiten (19. Jahrhundert) zurückgeht, verstoßen diese gravierenden Unterschiede im demokratischen Rechtsstaat gegen die Verfassung, in diesem Fall gegen den Art. 3 GG.

Nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts betrug die Teuerungsrate im Jahr 2007 etwa 3 Prozent.

Ich fordere Sie deshalb auf, meine Rente rückwirkend zum 01.07.2008 um mindestens 3,1 Prozent zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen